



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.10.2022 – Auszug aus Drucksache 18/24574 –

Frage Nummer 55 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Anlässlich des ersten Grundlagen-Evaluierungsberichts¹ der Expertengruppe des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) über Deutschland und der darin enthaltenen Kritikpunkte in Bezug auf die mangelnde Umsetzung der Istanbul-Konvention, insbesondere in ländlichen Gebieten, frage ich die Staatsregierung, welche zusätzlichen, konkreten Maßnahmen sie ergreift, um der mangelnden Umsetzung der Istanbul-Konvention, insbesondere in ländlichen Gebieten, entgegenzutreten, ob eine Landesmonitoringstelle zur Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen auf Landesebene zur Umsetzung der in der Konvention enthaltenen Vorgaben eingerichtet wird und ob jährliche Bedarfsanalysen für Frauenhausplätze und Bedürfnisse der Frauen und ggf. ihren Kindern mit besonderem Augenmerk auf die geografische Verteilung und die Berücksichtigung besonders verletzlicher Gruppen, wie Frauen mit Behinderungen, geflüchtete Frauen oder queere Menschen, erstellt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) des Europarats hat die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Bundesrepublik Deutschland untersucht. Der Evaluierungsbericht von GREVIO richtet sich daher an die Bundesregierung und nur mittelbar an den Freistaat Bayern, insofern die Länder für die Umsetzung einzelner Punkte verantwortlich sind.

Unabhängig vom GREVIO-Bericht hat die Staatsregierung aber bereits vielfache Maßnahmen eingeleitet, um den Schutz von Frauen vor Gewalt in Bayern zu stärken:

Die Schaffung von Frauenhausplätzen ist zuvorderst Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Dennoch unterstützt die Staatsregierung die Schaffung neuer und die bedarfsgerechte Anpassung bestehender Frauenhausplätze durch staatliche Förderung nach

¹ <https://rm.coe.int/report-on-germanyfor-publication/1680a86937>

der Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe. Um für gewaltbetroffene Frauen bayernweit eine freie Frauenhauswahl gewährleisten zu können, hat die Staatsregierung beim Platzausbau nicht nur den regionalen, sondern immer auch den bayernweiten Bedarf im Blick. Würde ein Platzausbau über den rechnerisch ermittelten regionalen Bedarf hinaus durch die zugeordnete(n) Kommune(n) unterstützt, ist eine Befürwortung des Platzausbaus durch den Freistaat Bayern grundsätzlich und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel ebenfalls in Erwägung zu ziehen.

Für eine bedarfsgerechte Optimierung der Hilfsangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen mit besonderen Bedarfen sind Kenntnisse über die konkrete Bedarfslage vor Ort zwingend erforderlich. Die Staatsregierung plant daher die Vergabe einer wissenschaftlichen Studie zum Gewaltschutz für Frauen mit besonderen Bedarfen in Frauenhäusern.

Nur so können besondere Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen identifiziert und bedarfsgerecht darauf reagiert werden.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) entwickelt im Auftrag des BMFSFJ derzeit ein Konzept für eine bundesweite, unabhängige Berichterstattungs- bzw. Monitoringstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang auf Landesebene ergänzende Monitoringstellen fachlich sinnvoll zu etablieren oder inhaltlich neu auszurichten wären, sind der Abschluss des Projekts des DIMR und die anschließende Auswertung und Diskussion über sinnvolle, vergleichbare Länderstrukturen notwendig. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, sollte die Entscheidung über die Schaffung einer Monitoringstelle auf Landesebene zurückgestellt werden, bis der Entscheidungsprozess auf Bundesebene abgeschlossen ist.